

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

### **Einleitungsbeschluss**

„Dem Antrag der BVT Ertragswertfonds Nr. 5 Objekt GmbH & Co. KG, vertreten durch BVT Immobilien Management GmbH, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München, auf Durchführung einer 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“, wird stattgegeben.

Für das Plangebiet wird ein Aufstellungsverfahren gemäß § 12 Abs. 1 BauGB eingeleitet.

Zum Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehören die Flurstücke: Gemarkung Heimerzheim, Flur 13, Flurstücke 3, 4, 5, 91 und 93. Das Plangebiet hat eine Größe von 11.366 qm.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die Sicherung des Einzelhandelsstandortes durch eine zukunftsorientierte Nutzungskonzeption zu stärken.

Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.“

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt, **vorbehaltlich des vorgenannten Einleitungsbeschlusses**, Folgendes:

### **Verzicht auf Durchführung der frühzeitigen Beteiligung**

Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

### **Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen und mitzuteilen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie den fachlichen Gutachten werden zur Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und als Grundlage für den Durchführungsvertrag zustimmend zur Kenntnis genommen.